

S A T Z U N G

Der Schützengesellschaft Schwetzingen 1862 e.V.

1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Schwetzingen 1862 e.V." und hat seinen Sitz in Schwetzingen.

2. ZWECK

- a) Zweck des Vereins ist Pflege der Tradition und Ausübung des Sportschießens sowie Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
Der Erreichung dieses Zweckes dienen die Abhaltung von regelmäßigen Schießübungen sowie die Abhaltung schießsportlicher und geselliger Veranstaltungen.
- b) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. MITGLIEDER

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene und volljährige Bürger werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.
Alle Mitglieder der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse gehören der Jugendabteilung im Verein an.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um den Schießsport besonders verdient gemacht hat.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit.

5. AUFNAHME

Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
Ein polizeiliches Führungszeugnis ist dem Antrag beizufügen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Im Falle einer Ablehnung müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.

6. Ende DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist beendet:

- a) durch Tod.
- b) durch förmlichen Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes
- c) durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist
- d) durch Nichterfüllung der Beitragspflicht für 12 Monate

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, gegen den Beschluss der Gesamtvorstandschafft die Entscheidung der Jahres - hauptversammlung anzurufen, wenn ein solches Verlangen von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unterstützt wird. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist dann endgültig.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Mitgliedsrechte auszuüben, insbesondere zu wählen und sich wählen zu lassen.
- b) Die Rechte und Pflichten der Jugendabteilung werden durch die Jugendordnung geregelt.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen und die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
- d) Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, eine jährliche Arbeitsleistung von fünfzehn Arbeitsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Die hierdurch eingehenden Gelder sind ausschließlich für Wert-erhaltung und Wertsteigerung der Vereinsanlage einzusetzen.

9. MITGLIEDSBEITRÄGE

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

10. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Jahreshauptversammlung

11. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) Vorstand
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) Oberschießleiter
- e) Jugendleiter

12. AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus.

13. WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

In Jahren mit geraden Endzahlen ist der erste Vorsitzende und in Jahren mit ungeraden Endzahlen der zweite Vorsitzende zu wählen.

14. INNERE ORDNUNG DES VORSTANDES

Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

15. SCHRIFTFÜHRER

Der Schriftführer wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt über sämtliche Versammlungen und Sitzungen Protokoll, das vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden und ihm selbst zu unterschreiben ist.

16. KASSENWART

Der Kassenwart wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er führt die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins.

Er ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Jahreshauptversammlung hat er alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

17. OBERSCHIESSLEITER

Der Oberschießleiter wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Oberschießleiter oder dessen Stellvertreter obliegt die Sorge für die vereinseigenen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Waffen. Er leitet den Schießsportbetrieb eigenverantwortlich und beschafft Scheibenmaterial, Munition und sonstige Dinge, die zur Ausübung des Schießsportes erforderlich sind. Richtlinien hierfür ergeben sich aus der gültigen Schieß - und Standordnung.

18. JUGENDLEITER

Der Jugendleiter wird gemäß Jugendordnung auf unbestimmte Zeit, jedoch auf höchstens vier Jahre gewählt. Die Aufgaben des Jugendleiters werden durch die Jugendordnung geregelt.

19. RECHNUNGSPRÜFER

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Rechnungs - prüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

20. BEIRAT

Der Beirat besteht aus höchstens acht Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat unterstützt den Gesamtvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

21. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist abzuhalten, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, oder wenn es der Gesamtvorstand beschließt.

Jahreshauptversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen unverzüglich durch

Anschlag an geeigneter Stelle (Vereinslokal) bekanntgemacht werden.

Jahreshauptversammlungen sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

22. AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Der Jahreshauptversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt sind.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl von 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassenwart
Oberschießleiter und Beirat, Bestätigung der Jugendleiter.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- e) Satzungsänderung; Auflösung des Vereins

23. ABLAUF DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Art der Stimmabgabe bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim und getrennt für jeden Wahlvorschlag.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhält.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

24. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

25. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit ist eine Anwesenheit von fünfzig Prozent der Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen soll bis zur Neugründung eines Schwetzingener Sportschützenvereins an den Badischen Sportschützenverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden.

25. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 26. Juni 1999 in ihrer vorstehenden Fassung beschlossen.

Alle vorhergehenden Satzungen und Änderungen treten mit Datum 26. Juni 1999 außer Kraft.

JUGENDORDNUNG

§1 ZUSTÄNDIGKEIT, MITGLIEDSCHAFT

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung der SG Schwetzingen 1862 e. V. Zur Jugendabteilung gehören alle Vereinsmitglieder der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 ZIELE UND AUFGABEN

Die Jugendabteilung soll die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen fördern, und den Gemeinschaftssinn und die Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen pflegen.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung und Pflege des Sportschießens und des Verantwortungsbewussten Umgangs mit Waffen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung und Durchführung von Freizeiten, Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, usw.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen
- Planung und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche.

§3 ORGANE

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung

- der / die Jugendleiter
- der Jugendvertreter

§4 VEREINSJUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung ist das Oberste Organ der Jugendabteilung der SG Schwetzingen 1862 e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des / der Jugendleiter
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des / der Jugendleiter und des Jugendvertreters
- Wahl des / der Jugendleiter und des Jugendvertreters

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie muss mindestens 2 Wochen vorher einberufen werden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den / die Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 5 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. (Einberufung wie oben).

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der Teilnehmer - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste Stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§5 JUGENDLEITER

Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Sind nach §7 als Jugendleiter mehrere Personen gewählt, müssen diese bei Entscheidungen Konsens erzielen. Ist dies nicht der Fall, haben sich die Jugendleiter der Stimme zu enthalten.

§6 JUGENDVERTRETER

Der Jugendvertreter vertritt die Vereinsjugend gegenüber dem Jugendleiter. Außerdem nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.

§7 WAHLEN

Die Wahlen in der Jugendversammlung finden per Akklamation statt.